

## Stellungnahme zum Indikator 17 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Im Rahmen der Agenda 2030 und der Umsetzung der *Sustainable Development Goals (SDGs)* auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung eine Neuauflage der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (NHS) vorgelegt. Um nachhaltige Entwicklung weltweit messbar zu machen, sollen Indikatoren eingesetzt werden. Zur Messung von SDG 8 – „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ und dessen 12 Unterzielen,<sup>1</sup> schlägt die Bundesregierung unter anderem einen Indikator zum Textilbündnis vor. Mit dieser Stellungnahme bewerten wir diesen Indikator aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Akteure, Kampagne für Saubere Kleidung und Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. im Textilbündnis

### Wortlaut des Indikators (S. 144 NHS):

"Umsatzanteil der Mitglieder des Textilbündnisses, die soziale und ökologische Bündnisstandards in ihrer gesamten Lieferkette nachweislich einhalten und darüber berichten, am deutschen Textil- und Bekleidungsmarkt"

### Kontextualisierung des Indikators:

Wir begrüßen grundsätzlich einen anspruchsvollen Indikator zum Textilbündnis im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Unter den genannten Voraussetzungen halten wir den Indikator jedoch zum jetzigen Zeitpunkt für noch nicht anwendbar.

Das Bündnis für nachhaltige Textilien (BnT) hat derzeit die Definition der Umsetzungsanforderungen für die sozialen und ökologischen Standards und deren Bewertung noch nicht abgeschlossen. Das System für das Monitoring, Reporting und den Reviewprozess des BnT ist für den Indikator in der NHS jedoch zentral. Der Indikator kann daher in der jetzigen Form noch nicht formal von den Mitgliedsunternehmen des BnT erfüllt werden.

Eine Mitgliedschaft im Textilbündnis ist deshalb bisher noch keine Qualitätsaussage über die Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette.

Der Indikator 17 in der NHS sollte sich nur auf die Mitgliedsunternehmen beziehen, die nachweislich entlang der gesamten Lieferkette soziale und ökologische Standards einhalten.

### Grundvoraussetzungen für einen aussagekräftigen Indikator zu Darstellung der Zielerreichung Textilbündnis:

1. Der Indikator misst ausschließlich den Anteil der Mitgliedsunternehmen, die nachweislich entlang der gesamten Lieferkette soziale und ökologische Standards einhalten. Dabei wird entsprechend der Zielsetzung des BnT über die erste Lieferkettenstufe (Konfektion) hinausgegangen:

---

<sup>1</sup> <http://www.un.org/sustainabledevelopment/economic-growth/>

"Ziel des Bündnisses für nachhaltige Textilien ist es, die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit entlang der gesamten Textilkette kontinuierlich zu verbessern."<sup>2</sup>

2. Es werden nur glaubwürdige Verifizierungssysteme als Nachweis für die Erfüllung der sozialen und ökologischen Standards anerkannt (hoher Grad an Transparenz und Wirkungsmessung sowie Multistakeholder-Ansatz).
3. Die Berichterstattung der Unternehmen stellt die Wirkung der Umsetzungsmaßnahmen in den Produktionsländern, bezogen auf die sozialen und ökologischen Bündnisziele dar.
4. Die öffentliche Berichterstattung der Unternehmen ermöglicht eine belastbare Bewertung der Unternehmensperformance bezogen auf ökologische und soziale Standards.

Sollten diese Grundvoraussetzungen erfüllt sein, schlagen wir vor, den Indikator wie folgt zu ergänzen (neu eingefügter Teil ist unterstrichen):

"Umsatzanteil der Mitglieder des Textilbündnisses, die soziale und ökologische Bündnisstandards in ihrer gesamten Lieferkette nachweislich einhalten und über die Wirkung dieser Maßnahmen ~~darüber~~ transparent und glaubwürdig berichten, am deutschen Textil- und Bekleidungsmarkt"

#### **Bezug zu anderen Themen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:**

In dem Entwurf zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird an zahlreichen Stellen auf die Vorreiterfunktion der öffentlichen Beschaffung bei der Nachfrage nach sozial und ökologisch produzierten Produkten hingewiesen. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der neue Rechtsrahmen mit dem im April 2016 in Kraft getretenen Vergabemodernisierungsgesetz lediglich eine freiwillige Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien vorsieht, ist es elementar, dass jetzt auch Maßnahmen zur Umsetzung in den öffentlichen Beschaffungsprozessen folgen. Wichtig hierbei ist, dass aus Kann-Bestimmungen Soll-Bestimmungen werden. Zudem muss ein neues Grundverständnis der öffentlichen Beschaffung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der Nachhaltigkeit definiert werden.

Unter diesen Voraussetzungen begrüßen wir es sehr, dass ein Indikator zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der öffentlichen Beschaffung (S. 227 NHS) vorgesehen ist. Basierend auf den Umsetzungsanforderungen im Textilbündnis sollte darüber hinaus die Bedeutung fairer öffentlicher Textilbeschaffung im Abschnitt des Indikators 17 (S. 144 NHS, "Aktivitäten der Bundesregierung") hervorgehoben werden.

Eine progressive Umsetzung der Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Vergabep Praxis hätte dabei auch positive Wirkungen für die Mitglieder des Textilbündnisses, da die Nachfrage nach sozial und ökologisch produzierten Textilien steigen würde. Somit wäre ein Anreiz für Unternehmen gegeben, diese Kriterien in den Lieferketten umzusetzen. Gleichzeitig kann auch die faire öffentliche Beschaffung vom Textilbündnis profitieren, da dieses eine Wirkungsmessung der Maßnahmen aller Mitglieder in den Produktionsländern vorsieht. Diese Wirkungsberichterstattung zur Umsetzung von sozialen und ökologischen Standards kann dazu beitragen, glaubwürdige Nachweise für Vergabekriterien zu erbringen. Somit würde der derzeitigen Praxis von wenig aussagekräftigen Eigenerklärungen der Unternehmen ohne Verifizierung und Kontrolle entgegen gewirkt.

Wir fordern neben freiwilligen Maßnahmen auch eine sinnvolle Ergänzung durch gesetzliche Regelungen, v.a. zum Haftungsrecht von Unternehmen und zur Rückverfolgbarkeit von importierten

---

<sup>2</sup> Aus dem "Aktionsplan - Bündnis für nachhaltige Textilien" vom 13.04.2015

Textilien bis auf die Ebene der Produktionsstätten. Wirksame Sanktionen gegenüber Unternehmen könnten zum Beispiel im Rahmen des CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes, das bis Ende des Jahres in nationales Recht implementiert werden muss, eingeführt werden. Eine deutliche Anhebung der Straf- und Bußgeldsanktionen im Falle von Verstößen gegen die Richtlinie ist zu begrüßen. Um die von der EU intendierte wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Wirkung von Sanktionen zu erreichen, sollte darüber hinaus zusätzlich die Möglichkeit von Klageinstrumenten für zivilgesellschaftliche Organisationen vorgesehen werden.<sup>3</sup>

Schließlich erkennt die Bundesregierung zwar an, dass die Relevanz einer Änderung des Konsumverhaltens nötig ist:

"Unser Konsumverhalten berücksichtigt bislang nur unzureichend die planetarischen Grenzen." (S.168 NHS, Ziel 12).

Jedoch bezieht sich keiner der Indikatoren direkt auf Suffizienz, das heißt weniger und maßvoller konsumieren. Insbesondere in der Bekleidungsindustrie führt jedoch v.a. der Trend zu "Fast Fashion" – das heißt, immer mehr Kleidung zu immer günstigeren Preisen – zu einem Preiskampf, der sich auf die Produktion überträgt und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen fördert.

**Herausgeber\_innen:** Kampagne für Saubere Kleidung, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

**Redaktion:** Dr. Gisela Burckhardt (FEMNET e.V.), Berndt Hinzmann (INKOTA-netzwerk e.V.), Kathrin Krause (vzbv), Marie-Luise Lämmle (FEMNET e.V.), Maik Pflaum (Christliche Initiative Romero e.V.), Ingmar Streese (vzbv), Tim Zahn (NGO-Koordinator im Textilbündnis)  
Endredaktion: Tim Zahn

**Kontakt:**

Tim Zahn

Koordinator der zivilgesellschaftlichen Akteure im Textilbündnis

Kaiser-Friedrich-Str. 11 - 53113 Bonn

0049 176 7871 2840

tim.zahn@femnet-ev.de

---

<sup>3</sup> Siehe auch Stellungnahme des vzbv

[http://www.vzbv.de/sites/default/files/csr\\_richtlinie\\_stellungnahme\\_vzbv\\_14\\_04\\_2016.pdf](http://www.vzbv.de/sites/default/files/csr_richtlinie_stellungnahme_vzbv_14_04_2016.pdf)